

RS Pvak 2011/1/3 A5-PVAK/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.01.2011

Norm

PVGO §16 Abs4

1. PVGO § 16 heute
2. PVGO § 16 gültig ab 01.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 230/2019
3. PVGO § 16 gültig von 27.01.1968 bis 31.07.2019

Schlagworte

Einsicht in Sitzungsprotokoll

Rechtssatz

§ 16 Abs 4 PVGO ist dahin zu verstehen, dass das Recht auf Einsicht in die Protokolle den jeweiligen Ausschussmitgliedern zu gewähren ist. Paragraph 16, Absatz 4, PVGO ist dahin zu verstehen, dass das Recht auf Einsicht in die Protokolle den jeweiligen Ausschussmitgliedern zu gewähren ist.

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2011

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at